

MERKBLATT BESTEUERUNG VON ENTSCHÄDIGUNGEN DER STIFTUNG EFA

Von der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer ausgerichtete Entschädigungen sind der zuständigen Steuerbehörde anzuzeigen. Ob sie steuerfrei sind oder nicht, richtet sich nach dem Charakter der Entschädigung sowie an wen diese ausgerichtet wird.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf einer Beurteilung vom 30. Januar 2018 durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern. Sofern das Steuerdomizil des Leistungsempfängers in einem anderen Kanton oder im Ausland liegt, empfehlen wir die transparente Deklaration in der Steuererklärung. Die steuerrechtliche Behandlung kann von den nachfolgenden Ausführungen abweichen.

Entschädigungen an die erkrankte Person:

- Abfindung (analog Schmerzensgeld) gemäss Art. 3 des Entschädigungsreglements: eine Genugtuungsleistung für die erkrankte Person. Das heisst, eine Art Wiedergutmachung für erlittene immaterielle Nachteile in Form einer Geldzahlung. Sie ist steuerfrei.
- Abgeltung (analog Lohnersatz) gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a und b des Entschädigungsreglements: ein zumindest teilweiser Ersatz einer erlittenen Lohneinbusse. Sie ist steuerpflichtig.
- Abfindung (analog Schmerzensgeld) gemäss Art. 8 des Entschädigungsreglements: eine Genugtuungsleistung für die erkrankte Person. Das heisst, eine Art Wiedergutmachung für erlittene immaterielle Nachteile in Form einer Geldzahlung. Sie ist steuerfrei.

Entschädigungen an die hinterbliebenen Anspruchsberechtigten:

- Abfindung (analog Schmerzensgeld) gemäss Art. 3 des Entschädigungsreglements: Eine Leistung, die nicht der erkrankten Person, sondern der hinterbliebenen Anspruchsberechtigten vergütet wird. Daher stellt sie keine Genugtuungsleistung, sondern eine Zahlung im Todesfall dar. Sie ist steuerpflichtig.
- Abgeltung (analog Lohnersatz) gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a und b des Entschädigungsreglements: ein zumindest teilweiser Ersatz einer erlittenen Lohneinbusse. Sie ist steuerpflichtig.

- Abgeltung (pauschale Abgeltung) gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a und b des Entschädigungsreglements: eine Zahlung im Todesfall. Sie ist steuerpflichtig.
- Abfindung (analog Schmerzensgeld) gemäss Art. 8 des Entschädigungsreglements: Eine Leistung, die nicht der erkrankten Person, sondern der hinterbliebenen Anspruchsberechtigten vergütet wird. Daher stellt sie keine Genugtuungsleistung, sondern eine Zahlung im Todesfall dar. Sie ist steuerpflichtig.

Wir bitten Sie, die erhaltenen Vereinbarungen, aus welchen die Art sowie die Höhe der ausgerichteten Entschädigungen hervorgehen, aufzubewahren. Legen Sie diese zu gegebener Zeit der entsprechenden Steuererklärung als Nachweis der erhaltenen Leistungen bei.

Für ergänzende Informationen bezüglich der Steuerpflicht wenden Sie sich an die zuständige Steuerbehörde Ihres Wohnorts.

Werden die Entschädigungen ins Ausland ausbezahlt, können wir leider keine Angaben zur Steuerpflicht machen. Hier empfehlen wir, sich bei den Steuerbehörden des zuständigen Landes zu erkundigen.